

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Schulorganisations-  
Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 2/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis, im § 24 Abs 1 samt Überschrift und im § 26 Abs 1, 3, 4, 6 und 8 wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Worte „Bewegung und Sport“ ersetzt.

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 lautet die lit f:

„f) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,  
und/oder

bb) individuelle Lernzeit sowie jedenfalls

cc) Freizeit (einschließlich Einnahme der Verpflegung).“

2.2. Im Abs 4 werden die Wortfolge „für mehrfach behinderte Kinder“ durch die Wortfolge „für Kinder mit mehrfacher Behinderung“ ersetzt.

2.3. Im Abs 8 lautet der zweite Satz: „Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer und Erzieher und fachlich geeigneten Personen obliegt jedoch dem gesetzlichen Schulerhalter, soweit es sich nicht um Lernzeiten handelt.“

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 zweiter Satz werden die Worte „im Betreuungsteil“ durch die Worte „in der Tagesbetreuung“ ersetzt.

3.2. Abs 2 lautet:

„(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für Kinder mit Leistungsbehinderung oder Lernschwäche);
- b) Sonderschule für Kinder mit Körperbehinderung;
- c) Sonderschule für Kinder mit Sprachstörung;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für gehörlose Kinder;
- f) Sonderschule für Kinder mit Sehbeeinträchtigung;
- g) Sonderschule für blinde Kinder;
- h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
- i) Sonderschule für Kinder mit Schwerstbehinderung.“

3.3. Im Abs 5 wird die Wortfolge „für mehrfach behinderte Kinder“ durch die Wortfolge „für Kinder mit mehrfacher Behinderung“ ersetzt.

4. Im § 14 werden die Abs 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die Errichtung der Schulen sowie die Festlegung der Schule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Eine Schule ist unter Bedachtnahme auf andere regionale Betreuungsangebote als ganztägige Schulform zu führen, wenn zu erwarten ist, dass die für die Bildung einer Schülergruppe (getrennte Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung) bzw einer Klasse (verschränkte Form von Unterricht und Tagesbetreuung) erforderliche Anzahl an Anmeldungen von Schülern für die Tagesbetreuung erreicht oder überschritten wird. Vor der Entscheidung hat die Landesregierung den Landesschulrat (Kollegium) und das Schulforum bzw den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

(3) Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule (§§ 4, 7, 10 oder 13) gegeben sind und vorhandene Schulen in ihrem Bestand oder in ihrer Organisationsform nicht gefährdet werden, es sei denn, dass durch die zu errichtende Schule die schulische Versorgung der Bevölkerung wesentlich zweckmäßiger erfüllt werden kann als durch die bestehenden Schulen. Die Bewilligung zur Festlegung der Schule als ganztägige Schulform kann nur erteilt werden, wenn die personellen Voraussetzungen im Rahmen

der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden und die örtlichen, insbesondere räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Gemeinde, die gesetzlicher Schulerhalter ist, hat die geplante Errichtung oder die geplante bauliche Änderung einer Schule im Sinn des § 1 Abs 3 lit a und b, insbesondere auch von Turnsälen und Turn- und Spielplätzen, oder die geplante Festlegung einer Schule als ganztägige Schulform jenen Gemeinden, die für eine Beitragsleistung zum Schulsachaufwand gemäß den §§ 37 bis 40 in Frage kommen, nachweislich bekannt zu geben und diesen eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme einzuräumen. Die für die geplanten Maßnahmen erforderlichen, auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführenden behördlichen Verfahren dürfen erst nach Ablauf dieser Frist eingeleitet werden.

(5) Die Schulen können der Bezeichnung der Schule einen Eigennamen voranstellen. Bestehen an einer Schule auf Grund schulautonomer Lehrplanbestimmungen Schwerpunkte, kann zusätzlich zur Bezeichnung der Schulart eine auf diese Schwerpunktsetzung Bezug nehmende Bezeichnung geführt werden. Die Bezeichnung ist vom Schulerhalter nach Anhörung des Schulforums bzw des Schulgemeinschaftsausschusses und des Landesschulrates zu bestimmen.“

5. Im § 21 Abs 4 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954“ durch die Wortfolge „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes“ und in der Z 2 im ersten Satz das Wort „Bezirksgericht“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt.

6. Im § 24 wird angefügt:

„(5) Sprachförderkurse können in der Vorschulstufe und der ersten bis vierten Schulstufe für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler bzw Schülerinnen aufgenommen wurden, in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 schulstufen- oder schulübergreifend in Gruppen geführt werden, wenn die Zahl der in Betracht kommenden Schüler mindestens acht beträgt.“

7. § 25 Abs 4 lautet:

„(4) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für gehörlose Kinder und einer Sonderschule für Kinder mit Schwerstbehinderung darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für Kinder mit Sehbeeinträchtigung, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilpädagogischen Schule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 15 nicht übersteigen. Im Fall, dass in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule Schüler mehrerer Schulstufen gemeinsam unterrichtet werden, vermindert sich diese Klassenschülerhöchstzahl um die Anzahl der

Schulstufen, die in der Klasse gemeinsam geführt werden. Die Schülerzahl in Klassen für Kinder mit mehrfacher Behinderung richtet sich nach den gegebenen Behinderungen der Schüler; sie darf zehn jedenfalls nicht übersteigen. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf überdies acht, in einer Vorschulklasse einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für gehörlose Kinder jedoch sechs nicht unterschreiten.“

8. § 27 lautet:

### **„Führung ganztägiger Schulformen**

#### § 27

(1) In ganztägigen Schulformen können der Unterricht und die Tagesbetreuung in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(2) Bei getrennter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung können die Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Die Tagesbetreuung darf im Fall der getrennten Abfolge auch an Nachmittagen in Anspruch genommen werden. Eine Schule kann als schulübergreifende ganztägige Schule geführt werden, wenn in mehreren benachbarten Schulen in Summe die Mindestzahl von 15 angemeldeten Schülern erreicht wird und für diese Schüler kein entsprechendes anderweitiges Betreuungsangebot besteht. In diesem Fall haben die jeweiligen Schulerhalter bis zum 10. Mai eines jeden Jahres zu bestimmen, welche der Schulen ganztägig geführt wird.

(3) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterricht und Tagesbetreuung ist es erforderlich, dass alle Schüler einer Klasse für die Tagesbetreuung während der ganzen Woche angemeldet sind und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schüler sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich und für jedes Schuljahr gesondert zu erfolgen.

(4) Die Tagesbetreuung ist jedenfalls ab einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Schülern einzurichten. Bei nur tageweiser Anmeldung zur Tagesbetreuung muss die Zahl 15 an mindestens drei Tagen einer Woche erreicht sein. Ab einer Zahl von 30 Anmeldungen für die Tagesbetreuung sind Schülergruppen zu bilden.

(5) Mit Genehmigung der Landesregierung kann eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl als im Abs 4 festgelegt eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Genehmi-

gung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden nicht überschritten werden.

(6) Für Sonderschulen beträgt die Mindestzahl der zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler ein Drittel und die Höchstzahl zwei Drittel der Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart. Dies gilt hinsichtlich der Klassenschülerhöchstzahl auch, wenn in einer anderen Schule ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Tagesbetreuung angemeldet sind. Die Landesregierung kann die Errichtung der Tagesbetreuung in sinngemäßer Anwendung des Abs 5 dritter Satz untersagen.

(7) Bei Festlegung der Schule als ganztägige Schulform (§ 14 Abs 2 und 3) ist den Erziehungsberechtigten vor Ende der Anmeldeperiode eine Information über die Einrichtung einer Tagesbetreuung zu geben, die die Beitragspflicht dafür mit einzuschließen hat. Die Zahl der Anmeldungen ist der Landesregierung bis spätestens 30. April bekannt zu geben.“

9. Im § 45 Abs 2 werden im zweiten Satz die Wortfolge „Dieser Beitrag ist öffentlich-rechtlicher Natur“ durch die Wortfolge „Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar“ und im dritten Satz die Worte „den Betreuungsteil“ durch die Worte „die Tagesbetreuung“ ersetzt.

10. Im § 50 lauten die Z 1 bis 5:

- „1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
2. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
3. Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
5. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2003.“

11. Im § 51 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs 3, 4 und 8, 9 Abs 1, 2 und 5, 14 Abs 2 bis 5, 21 Abs 4, 24 Abs 1 samt Überschrift und Abs 5, 25 Abs 4, 26 Abs 1, 3, 4, 6 und 8, 27, 45 Abs 2 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. September 2006 in Kraft. § 25 Abs 4 zweiter Satz tritt mit Ende des Schuljahres 2006/2007 außer Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die auf Grund des Schulrechtspakets 2005, BGBl I Nr 91, erforderlichen Änderungen im Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 betreffen:

- Änderungen für die ganztägigen Schulformen zur verstärkten Nachmittagsbetreuung von Schülern, um den zunehmenden Bedarf nach Harmonisierung zwischen der Schulzeit und der Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten zu befriedigen
- die Führung von Sprachförderkursen in der Vorschulstufe und der Volksschule ab acht Schülern mit mangelnden Deutschkenntnissen
- die Führung einer Zusatzbezeichnung der Schule mit Bezug auf Schwerpunkte gemäß den schulautonomen Lehrplanbestimmungen
- die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“
- Beseitigung behinderend-diskriminierender Formulierungen.

Diese Novellierung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 wird auch zum Anlass genommen, die im Art XIII Z 8 des Außerstreit-Begleitgesetzes vorgenommene Änderung der Zuständigkeit der Gerichte zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung zu ändern. Gemäß § 18 Abs 1 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes ist die Festsetzung der Entschädigung beim zuständigen Landesgericht zu beantragen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b, 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Durch die vorliegende Novelle werden keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen berührt.

### 4. Kosten:

Das Inkrafttreten eines dem Vorschlag entsprechenden Gesetzes bewirkt Mehrkosten für die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter. Die Bezifferung dieser Mehrkosten ist jedoch schwierig, da die zukünftigen Entwicklungen schwer abschätzbar sind. Für die Sonderschulen für gehörlose oder schwerhörige Kinder (Josef-Rehrl-Schule), für die das Land Schulerhalter ist, sind Mehrkosten in der Höhe von 13.800 € je Nachmittagsbetreuungsgruppe errechnet.

Aus Landessicht wird derzeit Folgendes zur derzeitigen Situation der Nachmittagsbetreuung ausgeführt:

Im Schuljahr 2005/2006 beträgt die Zahl der im gesamten Landesgebiet betreuten Schüler 1.749, das sind 112 Gruppen. Es werden damit um 276 Schüler bzw 7 Gruppen mehr als im Schuljahr 2004/2005 betreut. Die durchschnittliche Gruppengröße beträgt 15,62 Schüler und Schülerinnen. Für ihre Betreuung stellt der Bund im laufenden Schuljahr 11 Dienstposten zur Verfügung; die restlichen 15 müssen über den allgemeinen Stellenplan erwirtschaftet werden.

Für das kommende Schuljahr verpflichtete sich der Bund, für Gruppen mit mindestens 15 Schülern 10 Betreuungsstunden bzw 5 Lehrerstunden zur Verfügung zu stellen. In welchem Ausmaß der Anstieg der an einer Tagesbetreuung tatsächlich interessierten Schüler sein wird, ist vor allem für die ländlichen Gebiete schwer vorauszusagen. Die Nachfrage wird voraussichtlich von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich sein.

Zum Personaleinsatz ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Land Lehrer und Lehrerinnen für die Tagesbetreuung (insbesondere Lernzeit) einsetzen kann, sofern diese damit einverstanden sind. Finden sich keine Lehrer und Lehrerinnen, kann die jeweilige Gemeinde als Schulerhalterin qualifiziertes Personal (Erzieher und Erzieherinnen) für den Freizeitteil anstellen. Gehen die Tagesbetreuungsstunden über jenes Ausmaß hinaus, das der Bund zur Verfügung stellt, kann der Schulerhalter Elternbeiträge einheben, die höchstens kostendeckend sein dürfen.

Im Folgenden wird plakativ die Kostenberechnung der Stadt Salzburg dargelegt, die jedoch nicht stellvertretend für die Landgemeinden herangezogen werden darf, da die Stadt einerseits einen zentralen Ballungsraum darstellt, in dem ein besonderes Interesse von berufstätigen Eltern an Betreuungseinrichtungen besteht, und andererseits bereits eine sehr gut eingeführte Struktur von Betreuungseinrichtungen besteht.

Eine vorläufige Erhebung der Stadt aus dem November 2005 ergab im Volksschulbereich einen Bedarf von 852 Betreuungsplätzen (ein plus von über 45 %). Insgesamt geht die Stadt auf Grund der ihr vorliegenden Zahlen davon aus, dass im nächsten Schuljahr 12 Gruppen mehr entstehen werden, wodurch ca 4 weitere Dienstposten gebunden wären.

Darauf baut folgende Berechnung der Kosten auf:

### 1. Zuschussbedarf Personal:

	Jahr	Euro	Je Schüler
<b>Personal Freizeit</b>	1997	213.004	1.115,20
Schema Ki2/9	1998	362.710	1.116,03
Mittag davon 2/3	1999	420.049	1.047,50
	2000	434.438	1.067,42
	2001	448.755	1.022,22

	Jahr	Euro	Je Schüler
	2002	458.799	875,57
	2003	528.174	817,61
	2004	705.599	960,00
<b>Personal Essenausgabe</b>	2004	146.162	198,86
P/p			
<b>Personal Schulamt</b>	2004	34.839	47,40
1 C 40 % Verschreibungen		19.908	
1 C 20 % Subventionen		9.954	
1 C 10 % Anweisungen		4.977	

## 2. Einnahmen:

	Jahr	Euro	Je Schüler
Rechnungsabschluss	1997	96.582	505,66
	1998	118.965	366,05
	1999	133.791	333,64
	2000	149.997	368,54
	2001	169.305	385,66
	2002	176.524	336,88
	2003	167.070	258,62
	2004	206.232	280,59

## 3. Ermäßigung Verpflegungsteil (Subvention gemäß GRB):

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg hat am 14. 9. 1994 einen Zuschuss für das Mittagessen zwischen 10 % bis höchstens 50 % der jeweiligen Kosten beschlossen. Der Zuschuss wurde mit 21. September 2005 auf bis zu 60 % erhöht.

	Jahr	Euro	Je Schüler
Rechnungsabschluss	1998	6.933	21,33
	1999	10.953	27,31
	2000	14.711	36,14
	2001	17.457	39,77
	2002	18.202	34,74
	2003	21.564	33,38
	2004	25.555	34,77



#### 4. Ermäßigung Betreuungsteil (indirekte Subvention):

Die Berechnung der Ermäßigung erfolgt gemäß der Schulbeitragsverordnung LGBl Nr 70/1995 idF LGBl Nr 105/2003.

	Jahr	Euro	Je Schüler
Rechnungsabschluss	1999	42.149	105,11
	2000	40.477	99,45
	2001	52.225	118,96
	2002	59.354	113,27
	2003	62.120	96,16
	2004	65.614	89,27

#### 5. Uneinbringliche Betreuungsbeiträge:

	Jahr	Euro	Je Schüler
Rechnungsabschluss	1999	4.215	10,51
	2000	3.520	8,65
	2001	4.120	9,38
	2002	4.758	9,08
	2003	5.192	8,04
	2004	4.315	5,87

#### 6. Zusammenfassung der Nettokosten pro Schüler und Schülerin 2004:

Personal Freizeit	€	960,00
Personal Essenausgabe	€	198,86
Personal Schulamt	€	47,40
	€	1.206,26
Elternbeiträge	– €	280,59
Kosten pro Platz/Jahr	€	925,67
Zusätzlich Ermäßigung Verpflegsteil	€	26,25
Ermäßigung Betreuungsteil	€	89,27
uneinbringliche Betreuungsbeiträge	€	5,87

Im Betrag von 925,67 € sind nach Angaben der Stadt die Betriebskosten, Ausstattungs- sowie Investitionskosten nicht mit eingerechnet.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich derzeit nicht generell abschätzen lässt, welche Investitionen durch die Führung als ganztägige Schule infolge baulicher Verbesserungen im Schulgebäude (Küche, geeignete Speise-, Lern-, Aufenthalts- und Freizeiträume) oder durch die Anschaffung von Hilfsmitteln für die Freizeitgestaltung anfallen, da die Kosten im Einzelfall von den vor Ort bereits bestehenden Gegebenheiten und von weiteren Faktoren abhängen. Eine von der AK Wien beim Österreichischen Institut für Berufsbildungsforschung in Auftrag gegebene Befragung von 76 Bürgermeistern österreichischer Städte hat in Bezug auf Volksschulen ergeben, dass im Schnitt pro Schule durch die Einführung einer ganztägigen Betreuung bisher 68.995 € (Mittelwert) an Kosten für den Schulumbau angefallen sind.

### **5. Gender Mainstreaming:**

Auf Grund der derzeit bestehenden familiären Aufgabenverteilung kommen die Verbesserungen in diesem Gesetz überwiegend Frauen zugute. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen besonders auch die Vereinbarkeit von beruflicher und familiärer Belastung fördern.

### **6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Zum Gesetzesvorhaben wurden Stellungnahmen von folgenden Stellen abgegeben: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Bundesministerium für Justiz, Österreichischer Städtebund/Landesgruppe Salzburg, Salzburger Gemeindeverband, Landesschulrat für Salzburg, Zentralausschuss der Personalvertretung für Pflichtschullehrer/innen, Landesarbeitsgemeinschaft der SPZ-Leiter/innen und Sonderschuldirektorinnen/Sonderschuldirektoren, Direktion der Josef Rehr Schule/Volks- und Hauptschule für gehörlose und schwerhörige Kinder, Abteilungen 3, 8 und 9 des Amtes der Landesregierung.

Im Mittelpunkt der Stellungnahmen standen die Bestimmungen zum Ausbau der Tagesbetreuung. Sie betrafen insbesondere folgende Punkte:

- die Beistellung von Lehrern und Erziehern durch das Land auch für den Freizeiteil der Tagesbetreuung (§ 1 Abs 8, Städtebund: verpflichtend, Personalvertretung: auf Grund von Vereinbarungen mit dem Schulerhalter)
- die Beibehaltung der Doppelzählung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Bezug auf die Eröffnungszahl und die Gruppenbildungszahl bei der Tagesbetreuung (§ 27 Abs 4, Landesschulrat für Salzburg, siehe dazu aber § 27 Abs 5 und 6)
- die Nichtbeschränkung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativ geführten Betreuungsgruppen auf vier (§ 27 Abs 4, Arbeitsgemeinschaft der SPZ-Leiter/innen und Sonderschuldirektorinnen und -direktoren)

- die Vermeidung einer Benachteiligung der Sonderschulen bei der Einrichtung der Tagesbetreuung (§ 27 Abs 6, Landesschulrat für Salzburg, Abteilung 3, siehe dazu aber § 27 Abs 5 und 6 jeweils letzter Satz)
- die Herabsetzung der Eröffnungs- und der Gruppenbildungszahl für die Tagesbetreuung im § 27 Abs 4 auf 13 bzw 26 (Personalvertretung) und die Übernahme der Kosten von im Stellenplan nicht gedeckten Lehrern im § 27 Abs 5 durch das Land (Personalvertretung)
- die Bestimmungen über die Anmeldung (§ 27 Abs 7, Städtebund, Bundesministerium für Justiz)
- keine Beteiligung anderer Gemeinden als der Standortgemeinde am Schulsachaufwand, der durch die Tagesbetreuung verursacht wird, wenn keine Kinder aus diesen Gemeinden daran teilnehmen (zu den §§ 36 ff, Gemeindeverband)
- die Leistung von Gastschulbeiträgen zu den Kosten der Tagesbetreuung an die Standortgemeinde durch die anderen Gemeinden (zu den §§ 36ff, Städtebund)
- die Beteiligung des Landes an den Personalkosten der Gemeinde aus der Tagesbetreuung im Ausmaß von 60 % (Gemeindeverband, Städtebund, dagegen Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung)
- die Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Stundenkontingente ausschließlich für die Tagesbetreuung (Gemeindeverband)

Daneben wurde die Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl gemäß § 25 Abs 4 als zu wenig weitgehend kritisiert (Landesschulrat, Personalvertretung). Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schließt eine Änderung der Schlüsselzahlen für die Ermittlung der Lehrerplanstellen an allgemein bildenden Pflichtschulen auf Grund der Herabsetzung aus. Die Abteilung 8 hat sich gegen Mehrkosten für das Land ausdrücklich ausgesprochen. Für Sprachförderkurse gemäß § 24 Abs 5 sollten auch schulübergreifend Gruppen gebildet werden können (Landesschulrat, Städtebund).

Die Einwände und Anregungen wurden nur soweit wie möglich berücksichtigt.

## **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Mit dieser Änderung wird das Wort „Leibesübungen“ entsprechend der neuen bundesrechtlichen Benennung durch die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

### **Zu Z 2.1, 3.1, 8 und 9:**

Der bisher gebräuchliche Begriff „Betreuungsteil“ wird durch die Bezeichnung „Tagesbetreuung“ ersetzt.

### **Zu Z 2.2, 3.2, 3.3 und 7:**

In diesen Punkten werden behindertendiskriminierende Formulierungen im Rahmen des Projektes, solche aus der Rechtsordnung des Landes zu eliminieren, ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu Z 2.3:**

§ 1 Abs 8 weist die Aufgaben bei der Zurverfügungstellung des notwendigen Personals den verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsträgern zu. Die Verpflichtungen des Landes im Einzelnen ergeben sich im Zusammenhang mit den übrigen organisatorischen Bestimmungen.

Mit der Einfügung der Worte „fachlich geeigneten“ soll sichergestellt werden, dass die für die Tagesbetreuung von Schülern neben Lehrern oder Erziehern beigestellten sonstigen Personen über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

### **Zu Z 3.2:**

Die Sonderschularten sind abstrakt genannt. Die Aufzählung bedeutet nicht, dass im Land alle Arten von Sonderschulen bestehen.

### **Zu Z 4:**

Die Festlegung, dass eine Schule als ganztägige Schule geführt werden soll, erfolgt durch den Schulerhalter und bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Es handelt sich dabei um die grundsätzliche Einrichtung als ganztägige Schulform, die tatsächliche Führung der ganztägigen Betreuung hängt von der ausreichenden Zahl an Anmeldungen nach § 27 ab.

Zur getrennten oder verschränkten Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil, die grundsatzgesetzlich nicht mehr vorgegeben ist, siehe § 27 Abs 1 bis 3.

Abs 3 entspricht dem bisherigen Abs 2 sechster bis letzter Satz. Die pädagogischen Voraussetzungen müssen neben dem Erfordernis, dass für die im Rahmen der Lernzeiten eingesetzten Lehrer und Lehrerinnen im Rahmen des vom Bund zur Verfügung gestellten Stundenkontingentes vorgesorgt sein muss, nicht gesondert als Bewilligungskriterium erwähnt werden. Eine spezielle Regelung über die räumlichen Notwendigkeiten ist nicht notwendig; die Richtlinien für die Situierung, bauliche Gestaltung und Einrichtung von allgemeinbildenden Pflichtschulen, LGBI Nr 61/1984, enthalten die für die jeweilige Schulart im Zusammenhang mit dem Lehrplan notwendigen Vorgaben. In Bezug auf die räumlichen Möglichkeiten wird außerdem festgehalten, dass die schulische Tagesbetreuung nicht an das Schulgebäude gebunden ist. Sowohl die gegenstandsbezogenen und die individuellen Lehrzeiten als auch die Freizeit einschließlich der Einnahme der Verpflegung können auch in einem anderen Gebäude abgewi-

ckelt werden. Im schulbehördlichen Verfahren soll wie auch schon bisher in der Praxis gehandhabt die Schulaufsicht bei der Prüfung der räumlichen Voraussetzungen einbezogen werden.

Bei der Auswahl einer Schulbezeichnung, die sich vom schulautonomen Schwerpunkt ableitet (Abs 5), hat sich der Schulerhalter an den im Lehrplan festgelegten Schwerpunkt zu orientieren. Auch für die Führung einer eigennamenähnlichen Bezeichnung wird die im Zusammenhang erforderlich werdende gesetzliche Grundlage geschaffen. Dem Schulforum bzw bei Polytechnischen Schulen dem Schulgemeinschaftsausschuss und dem Landesschulrat wird ein Anhörungsrecht bei der Festlegung der Schulbezeichnung eingeräumt.

#### **Zu Z 5:**

Durch das Außerstreit-Begleitgesetz, BGBl I Nr 112/2003, wurde an Stelle der bisherigen Zuständigkeit der Bezirksgerichte für die Entscheidung über die Enteignungsentschädigung jene der Landesgerichte verankert. Diese Änderung wird für die im Salzburger Schulorganisationsausführungsgesetz vorgesehene Enteignung nachvollzogen.

#### **Zu Z 6:**

Mit der neuen Bestimmung soll der Notwendigkeit des Angebots von speziellen Sprachförderkursen für Schuler und Schülerinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Rechnung getragen werden. Dieses Angebot bezieht sich derzeit nur auf die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008, für die vom zuständigen Bundesministerium eine Zusage über die Zuweisung von zusätzlichen Lehrkräften bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs durch das Land besteht. Die Mindestzahl für die Gruppenbildung sind acht Schüler. Demnach können flexibel auch größere Gruppen gebildet werden, wenn auch der Grundsatz gilt, dass die gegebenen Ressourcen ausgeschöpft werden sollen.

#### **Zu Z 7:**

Durch die Zunahme der vielfältigen Lernstörungen, der Aufmerksamkeitsstörungen, der sozialen emotionalen Defizite, der geringen Gruppenfähigkeit der Schüler in den sonstigen Sonderschulklassen und der Notwendigkeit, unterschiedliche Lehrplanstufen ganz oder teilweise anzuwenden, ist eine Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl notwendig. Sie wird von Experten im Ausmaß der Anzahl der gemeinsam geführten Schulstufen empfohlen. Die anfallenden Mehrkosten können mit den zusätzlichen Mitteln aus dem FAG 2005 abgedeckt werden.

#### **Zu Z 8:**

Zur Umsetzung des im Art 1 des Schulrechtspakets 2005 festgelegten Zieles, eine verstärkte Nachmittagsbetreuung der Schüler anbieten zu können, hat der Bundesgrundsatzgesetzgeber im § 8d Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes festgelegt, dass ab einer Anzahl von mindes-

tens 15 angemeldeten Schülern – unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote, wie zB bereits vorhandene Horte – eine Tagesbetreuung eingerichtet werden muss. Anders als bisher besteht diesfalls ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Tagesbetreuung.

Daher sieht das Landesgesetz grundsätzlich die Eröffnungszahl 15 vor (§ 27 Abs 4). Melden sich mindestens 15 Schüler einer Schule zur Tagesbetreuung, muss eine solche angeboten werden. Sie kann bei Bedarf unter Beachtung der baulichen Vorschriften des Landes auch in anderen Räumlichkeiten als jenen der Schule durchgeführt werden (s auch die Ausführungen zu Z 4). Die Zurverfügungstellung von Lehrern hängt nicht davon ab, in welchen Räumlichkeiten die Lernzeiten abgewickelt werden.

Wenn eine Gemeinde Interesse an der Führung einer kleineren Gruppe hat und einen diesbezüglichen Antrag bei der Landesregierung stellt, kann diese eine Tagesbetreuung auch bei Vorliegen von weniger Anmeldungen als 15 im Einzelfall genehmigen, wenn der Lehrerberauf dafür im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden gedeckt ist (Abs 5). Dadurch sollen insbesondere allfällige negative Auswirkungen der Anhebung der Eröffnungszahl von 13 auf 15 und des Entfalls der Doppelzählung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgefedert werden. Trotz fehlender Ressourcen kann die gewünschte Tagesbetreuung auch durch Vereine oder im Rahmen des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes durch Horte oder Schulkindgruppen geleistet werden.

Es können nicht nur klassenübergreifende Gruppen gebildet werden, sondern auch schulstufen- oder schulübergreifende Betreuungsgruppen. Voraussetzung dafür ist im letztgenannten Fall, dass sich aus verschiedenen benachbarten Schulen insgesamt 15 Schüler für eine Nachmittagsbetreuung angemeldet haben, für die keine anderweitige Betreuung, zB eine bereits bestehende Betreuung in einem Hort oder durch einen Verein, gegeben ist. Es können daher mehrere Schulleitungen bzw mehrere Schulerhalter gemeinsam Betreuungsangebote anbieten. Über die Schule, die ganztägig, also mit Tagesbetreuung, geführt werden soll, ist von den beteiligten Schulerhaltern bis 10. Mai zu entscheiden (Abs 2 vorletzter und letzter Satz). Auch diesfalls hat das Land die für die Lernzeiten erforderlichen Lehrer zur Verfügung zu stellen.

Abs 6 erster und zweiter Satz entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des bisherigen § 27 Abs 2 vorletzter und letzter Satz für die Nachmittagsbetreuung in Sonderschulen bzw in anderen Schulen, wenn ausschließlich Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf dazu angemeldet sind. Das Land behält sich aber vor, eine solche Tagesbetreuung nicht zuzulassen, wenn der Lehrerberauf nicht gemäß Abs 5 letzter Satz gedeckt ist.

Die Erziehungsberechtigten sind im Fall der Führung der Schule als ganztägige Schule über die Möglichkeit der Führung der Tagesbetreuung und vor allem auch im Hinblick auf die Pflicht

zur Leistung eines Kostenbeitrages zu informieren. Diese Aufklärung über die elterlichen Beitragszahlungen (s die dzt geltende Schulbeitragsverordnung LGBl Nr 70/1995) ist deshalb notwendig, da die Eltern oft davon ausgehen, dass sich die Schulgeldfreiheit auch auf die Freizeitbetreuung bezieht, was aber nicht zutrifft. Da die Beitragspflicht für die Anmeldungen erfahrungsgemäß durchaus bedeutsam ist, soll auf diese Weise eine hohe Planungssicherheit für die zuständigen Entscheidungsträger herbeigeführt werden.

Für die Anmeldungen und allfällige Abmeldungen gilt § 12a des Schulunterrichtsgesetzes 1986 idF BGBl Nr 767/1996. Darin sind auch die Fristen und Termine für die Anmeldungen geregelt, ebenso die Folgen verspäteter Anmeldungen (die nur dann zulässig sind, wenn dadurch keine zusätzlichen Gruppen notwendig werden). In Bezug auf mögliche widersprechende Elternerklärungen wird festgehalten, dass gemäß § 154 Abs 1 ABGB grundsätzlich jeder Elternteil für sich allein berechtigt ist, das (eheliche oder uneheliche) Kind zu vertreten. Zum Bereich der Einzelvertretung (alle Angelegenheiten, die nicht unter § 154 Abs 2 und 3 ABGB fallen, zählt auch die Auswahl einer Schule (EFSlg 47.230), also auch die Anmeldung zur Tagesbetreuung. Bei gleichzeitiger Abgabe einander widersprechender Erklärungen der Eltern in diesem Bereich liegt keine wirksame Erklärung vor. Bei einseitig widerrufbaren Erklärungen gilt die jeweils letzte Erklärung, bei unwiderruflichen Erklärungen das zuerst Erklärte (vgl Stabentheiner in Rummel, ABGB I §§ 154, 154a Rz 3, Nademleinsky in Schwimann, ABGB I § 154 Rz 3).

#### **Zu Z 9:**

Der Beitrag zum Freizeiteil im Rahmen der Tagesbetreuung soll künftig ein zivilrechtliches Entgelt darstellen. Er ist nicht mehr im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens vorzuschreiben. Zahlungsrückstände sind demnach gerichtlich geltend zu machen.

#### **Zu Z 10:**

Mit dem Gesetz BGBl I Nr 20/2006 wurden die in den Z 1 bis 3 angeführten Gesetze zuletzt geändert. Die letzte Änderung des in der Z 4 angeführten Gesetzes erfolgte durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005.

Mit Art XIII des Außerstreit-Begleitgesetzes wurde der Gesetzestitel des Eisenbahnteilungsgesetzes in „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG“ geändert.

#### **Zu Z 11:**

Die neuen Bestimmungen treten entsprechend der Vorgaben des Bundesgrundsatzgesetzes (§ 131 Abs 17 Z 4 Schulorganisationsgesetz idF des Art 1 Z 13 Schulrechtspaket 2005) mit 1. September 2006 in Kraft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.